



**Gemeinde Embrach**

---

# **POLIZEIVERORDNUNG**

**vom 24. Oktober 2001**

<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>3</b>
1. Zweck	3
2. Polizeiorgane	3
3. Polizeiliche Generalklausel	3
4. Polizeiliche Anordnungen	3
5. Störung der polizeilichen Tätigkeit	3
6. Hilfeleistung	3
7. Identitätsnachweis	3
8. Ausweisungspflicht der Polizeiorgane	3
<b>II. Schutz der Personen, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung</b>	<b>4</b>
9. Grundsatz	4
10. Schiessen	4
11. Schiessgelände	4
12. Feuerwerk	4
13. Sicherung von Bodenöffnungen und Baustellen	4
14. Einzäunungen	4
15. Umzüge, Veranstaltungen	5
16. Tierhaltung	5
<b>III. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums</b>	<b>5</b>
17. Schutz des Grundes	5
18. Unfug	5
19. Benützung öffentlicher Sachen und öffentlichen Grundes	5
20. Absperren von Strassen und Wegen	5
21. Reinigung des öffentlichen Grundes, Ersatzvornahme	6
22. Campieren, Aufstellen von Wohnwagen	6
23. Anzeigen, Plakate, Beschriftungen	6
24. Löscheinrichtungen	6
25. Pflanzen	6
26. Arbeiten an Fahrzeugen	6
27. Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen	6
28. Fundgegenstände	7
<b>IV. Umweltschutz</b>	<b>7</b>
29. Grundsatz	7
30. Feuer im Freien und Verbrennen von Materialien	7
<b>V. Lärmschutz</b>	<b>7</b>
31. Grundsatz	7
32. Nachtruhe	7
33. Sperrzeiten	8
34. Lautsprecher, Verstärkeranlagen	8
35. Landwirtschaft und Notstandsarbeiten	8
36. Veranstaltungen im Freien	8
37. Motorsport, Motorspielzeuge	8

<b>VI. Wirtschafts- und Gewerbepolizei</b>	<b>8</b>
38. Grundsatz	8
39. Aufhebung der Schliessungsstunde	8
40. Hohe Feiertage	9
41. Dekorationen	9
42. Sammlungen	9
43. Warenverkauf	9
44. Öffnungszeiten Verkaufsgeschäfte	9
<b>VII. Niederlassung und Aufenthalt</b>	<b>9</b>
45. Grundsatz	9
46. Anmeldung, Hinterlegung von Ausweisen	10
47. Erneuerung von Schriften und Ausweisen	10
48. Wochenaufenthalt	10
49. Abmeldung, Adressänderung innerhalb der Gemeinde	10
<b>VIII. Polizeibewilligungen, polizeiliche Massnahmen, Sanktionen</b>	<b>11</b>
50. Bewilligungen	11
51. Polizeiliche Kontrollen	11
52. Wegweisung und Fernhaltung	11
53. Verwaltungszwang	11
54. Verhältnis von Strafe und Verwaltungszwang	11
55. Untersuchungskosten, Spruch- und Schreibgebühren	11
56. Strafen und Bussen	11
57. Depots	12
<b>IX. Schlussbestimmungen</b>	<b>12</b>
58. Inkrafttreten	12

Die in dieser Verordnung enthaltenen Personenbezeichnungen gelten sowohl für männliche wie auch für weibliche Personen.

# Polzeiverordnung der Gemeinde Embrach

Gestützt auf § 74 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 und Art 32.1 der Gemeindeordnung vom 5. März 1989 erlässt der Gemeinderat Embrach folgende Polzeiverordnung:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### 1. Zweck

Diese Verordnung dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, der Wahrung der Sicherheit von Personen und Eigentum sowie dem Schutz der Umwelt auf dem Gebiet der Gemeinde Embrach.<sup>1)</sup>

Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton. Weitere Vorschriften bleiben vorbehalten.

### 2. Polzeiorgane

Die polzeilichen Aufgaben werden von den beauftragten Polzeiorganen unter Aufsicht des Gemeinderates ausgeübt.

### 3. Polzeiliche Generalklausel

Die Polzeiorgane treffen im Einzelfall auch ohne besondere gesetzliche Grundlage unaufschiebbare und verhältnismässige Massnahmen, um schwere unmittelbar drohende Gefahren oder Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu verhüten oder abzuwehren.

### 4. Polzeiliche Anordnungen

Polzeiliche Anordnungen, Weisungen und Vorladungen sind zu befolgen.

### 5. Störung der polzeilichen Tätigkeit

Es ist verboten, sich in dienstliche Funktionen der Polzeiorgane einzumischen oder die polzeiliche Tätigkeit zu stören.

### 6. Hilfeleistung

Jede Person ist verpflichtet, den Polzeiorganen auf Verlangen und im Rahmen des Zumutbaren bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten Hilfe zu leisten.

Die politische Gemeinde Embrach haftet für Schäden, die bei solchen Hilfeleistungen entstehen, im Sinne des Haftungsgesetzes.<sup>29)</sup>

### 7. Identitätsnachweis

Jede Person ist verpflichtet, den Polzeiorganen auf Verlangen ihre Personalien anzugeben, Ausweise vorzulegen oder auf andere Weise ihre Identität feststellen zu lassen.

### 8. Ausweispflicht der Polzeiorgane

Wer polzeilich angehalten wird, ist berechtigt, von Polzeibeamten in Uniform die Nennung des Namens und von Polzeiorganen in Zivilkleidung Einsicht in den Dienstaussweis zu verlangen.

## **II. Schutz der Personen, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung**

### **9. Grundsatz**

Die öffentliche Sicherheit und Ordnung darf nicht gestört werden.

Es ist insbesondere verboten:

- a) Personen zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden;
- b) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen;
- c) öffentlich Ärger zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen;
- d) Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden.

### **10. Schiessen**

Schiessen und Hantieren mit Waffen jeglicher Art auf öffentlichem Grund sind verboten. Schiessübungen mit Munition, deren Treibladung aus Pulver besteht, dürfen nur auf Anlagen, die für diesen Zweck besonders eingerichtet sind, durchgeführt werden. Ausnahmen sind von der zuständigen Behörde zu bewilligen.<sup>2)</sup>

Luft- und Gasdruckwaffen, Armbrust- und Sportpfeilbogen dürfen auf Privatgrund nur verwendet werden, wenn eine Gefährdung oder Belästigung Dritter ausgeschlossen ist.

Die besonderen Bestimmungen über die militärischen Übungen und die Jagd bleiben vorbehalten.

### **11. Schiessgelände**

Abgesperrte oder signalisierte Schiessgelände dürfen während Schiessübungen weder betreten noch befahren werden.

### **12. Feuerwerk**

Das Abbrennen von Feuerwerk ist nur am 31. Juli / 1. August und beim Jahreswechsel (31. Dezember / 1. Januar) gestattet. Personen, Tiere oder Sachen dürfen dabei nicht gefährdet werden.<sup>4)</sup>

Für besondere Veranstaltungen kann der Polizeivorsteher Ausnahmen bewilligen.

Der Verkauf von Feuerwerk sowie dessen Lagerung bedürfen einer Bewilligung der kommunalen Feuerpolizei.<sup>3)</sup>

Feuerwerk darf nicht an Kinder unter 15 Jahren verkauft oder abgegeben werden.

### **13. Sicherung von Bodenöffnungen und Baustellen**

Gruben, Sammler, Jauchegruben usw. sind auf sichere Weise zu decken und dürfen auch vorübergehend nicht ohne Aufsicht geöffnet bleiben.

Baustellen, Gräben und andere Bodenöffnungen sind derart zu decken bzw. abzuschränken, zu signalisieren und zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr besteht.<sup>22)</sup>

### **14. Einzäunungen**

Der Eigentümer hat seine an öffentliche Plätze, Strassen, Wege oder Gewässer grenzenden oder sonst leicht zugänglichen Grundstücke in geeigneter Weise einzuzäunen, wenn dies zur Sicherheit erforderlich ist.<sup>5)</sup>

Einzäunungen, die Personen oder Tiere schädigen können, sind verboten.

## **15. Umzüge, Veranstaltungen**

Veranstaltungen (Umzüge, Demonstrationen und Versammlungen) auf öffentlichem Grund bedürfen der Bewilligung des Gemeinderates.

Der Gemeinderat kann Veranstaltungen im Sinne von Abs. 1 auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) verbieten, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.<sup>6)</sup>

## **16. Tierhaltung**

Tiere sind so zu halten, dass sie weder Personen noch andere Tiere belästigen oder gefährden und keinen Schaden an Kulturen und öffentlichen Anlagen anrichten. Ein Ausbrechen oder Entweichen gefährlicher Tiere ist sofort der Polizei zu melden.

Die Halter sind auf öffentlichem Grund oder auf privaten Grundstücken Dritter zur Aufnahme des Hundekots verpflichtet. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über das Halten von Hunden.<sup>24)</sup>

# **III. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums**

## **17. Schutz des Grundes**

Das unberechtigte Betreten oder Befahren von fremden Gärten und Kulturland zur Vegetationszeit ist verboten.

## **18. Unfug**

Unfug an öffentlichem oder privatem Eigentum ist verboten. Insbesondere ist verboten, öffentliches oder privates Eigentum zu verunreinigen oder zu verändern.

## **19. Benützung öffentlicher Sachen und öffentlichen Grundes**

Öffentlicher Grund und öffentliche Einrichtungen dürfen nicht entgegen ihrer Zweckbestimmung oder über den Gemeingebrauch hinaus benützt werden.

Für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Inanspruchnahme für private Zwecke wie z.B. das regelmässige nächtliche Parkieren von Fahrzeugen aller Art, das Aufstellen von Mulden, Baustellenwagen oder Baustelleninstallationen und Fahrzeugen ohne Kontrollschilder ist eine separate Verordnung zu erlassen.<sup>7)</sup>

Ohne Bewilligung ist es verboten, Fahrzeuge und Anhänger länger als 3 Tage auf öffentlichem Grund abzustellen. Signalisierte Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten.<sup>9)</sup>

## **20. Absperrungen von Strassen und Wegen**

Das Absperrn von öffentlichen Strassen, Fuss- und Waldwegen ist verboten. Bei kommunalen Strassen und Wegen können befristete Ausnahmen bewilligt werden.

## **21. Reinigung des öffentlichen Grundes, Ersatzvornahme**

Wer öffentlichen Grund (Strassen, Vorplätze, Wege, Anlagen usw.) verunreinigt, hat anschliessend bzw. mindestens täglich wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen.<sup>10) und 11)</sup>

Die Gemeinde hat zur Abwehr einer Gefahr (z.B. Gefährdung der Verkehrssicherheit) das Recht, auf Kosten von säumigen Verursachern Ersatzvornahme anzuordnen.

## **22. Campieren, Aufstellen von Wohnwagen**

Das Campieren oder das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und dergleichen auf öffentlichem Grund und Waldungen ist verboten.

Auf privatem Grund ist das vorübergehende Zelten und Campieren nur mit Bewilligung des Grundeigentümers gestattet.

Der Polizeivorsteher kann in besonderen Fällen Ausnahmen bewilligen.

## **23. Anzeigen, Plakate, Beschriftungen**

Es ist verboten, ohne behördliche Bewilligung auf öffentlichem Grund und an öffentlichem Eigentum Anzeigen, Plakate, Kleber, Inschriften usw. anzubringen oder öffentliches Eigentum zu bemalen oder zu besprayen.

Der Gemeinderat kann Privaten vertraglich und gegen Entschädigung das Recht einräumen, auf öffentlichem Grund Plakate anzuschlagen.

Es ist verboten, ohne Zustimmung des Eigentümers an privatem Eigentum Anzeigen, Plakate oder Inschriften anzubringen.

## **24. Löscheinrichtungen**

Der Wasserbezug ab Hydranten bedarf generell einer Bewilligung der Wasserversorgungsgenossenschaft. Der notfallmässige Wasserbezug ab Hydranten ist durch den Bezüger sofort der Wasserversorgungsgenossenschaft zu melden.

## **25. Pflanzen**

Bäume, Hecken, Sträucher und andere Bepflanzungen dürfen die Verkehrssicherheit, die Sicht auf Signale und Beschilderungen, öffentliche Beleuchtungen, Hydranten und die Schneeräumung nicht beeinträchtigen. Der Eigentümer ist für das Zurückschneiden störender Pflanzen und Bäume verantwortlich.

Die Gemeinde hat das Recht, auf Kosten von säumigen Eigentümern die Ersatzvornahme anzuordnen.<sup>12)</sup>

## **26. Arbeiten an Fahrzeugen**

Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen sind auf öffentlichem Grund verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Notreparaturen.

## **27. Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen**

Vorschriftswidrig, hindernd oder gefährdend auf öffentlichem Grund abgestellte Fahrzeuge und Sachen aller Art können durch die Polizeiorgane weggeschafft werden.

Der Verursacher oder der Halter hat die Kosten, welche durch die polizeilichen Massnahmen entstehen, zu bezahlen.

## **28. Fundgegenstände**

Gefundene Sachen, die dem Eigentümer nicht direkt zurückerstattet werden können, sind im Fundbüro (Gemeindehaus) abzugeben.<sup>13)</sup>

## **IV. Umweltschutz**

### **29. Grundsatz**

Es ist verboten, durch eigenes Verhalten oder mit Geräten, Maschinen, Vorrichtungen usw. schädliche oder belästigende Auswirkungen zu erzeugen, die zu einer Verunreinigung der Umwelt (Luft, Boden, Wasser) führen können.<sup>10) und 17)</sup>

Es ist verboten, gesundheitsschädigende oder belästigende Einwirkungen namentlich durch Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase, Dämpfe, Strahlen oder Lichtquellen (z.B. Laser und Sky-Beamer) usw. zu verursachen.

Unabhängig von Umweltbelastungen sind Aus- und Einwirkungen im Rahmen der Vorsorge so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

### **30. Feuer im Freien und Verbrennen von Materialien**

Das Verbrennen von nicht pflanzlichen Abfällen jeglicher Art ist verboten.<sup>10)</sup>

Feuer zu besonderen Anlässen (Bundesfeier, öffentliche Festakte, usw.) sind erlaubt, wenn dafür trockenes, naturbelassenes und nicht chemisch behandeltes Holz verwendet wird.

Für Grillfeuer ist neben Gas oder Elektrisch, ausschliesslich Holzkohle oder trockenes, naturbelassenes Holz zu verwenden. Es dürfen generell keine übermässigen Belästigungen entstehen. Dauernd und fest installiert betriebene, gewerbliche Grilleinrichtungen bedürfen einer Bewilligung der Feuerpolizei.

## **V. Lärmschutz**

### **31. Grundsatz**

Es ist untersagt, Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise resp. wirkungsvolle Vorkehrungen vermieden oder vermindert werden kann.<sup>19) und 27)</sup>

### **32. Nachtruhe**

Jede Störung der Nachtruhe zwischen 22.00 und 06.00 Uhr ist verboten.

Als Nachtruhestörung gilt jede lärmverursachende Handlung innerhalb und ausserhalb von Liegenschaften oder im Freien. Insbesondere sind in dieser Zeit Fenster und Türen geschlossen zu halten, damit Drittpersonen in ihrer Nachtruhe nicht gestört werden.

Für die Benützungzeiten von Schul- und Sportlokalitäten inkl. Aussenanlagen gelten besondere Bestimmungen.

### **33. Sperrzeiten**

Lärmige Arbeiten (inkl. Industrie, Gewerbe, Baustellen, Haus- und Gartenarbeiten) sind an Werktagen von 12.00 – 13.00 Uhr und von 19.00 – 07.00 Uhr, an Samstagen von 12.00 – 13.00 Uhr und ab 17.00 Uhr sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen generell verboten.<sup>19)</sup>

Der Polizeivorsteher kann in besonderen Einzelfällen Ausnahmen bewilligen.

### **34. Lautsprecher, Verstärkeranlagen**

Der Betrieb von Lautsprechern, Megaphonen und anderen Verstärkeranlagen ist im Freien, in Zelten und anderen Fahrnisbauten verboten.

Der Polizeivorsteher kann Ausnahmen bewilligen.

### **35. Landwirtschaft und Notstandsarbeiten**

Unaufschiebbare Landwirtschafts- und Notstandsarbeiten sind jederzeit gestattet. Für das Ausbringen von Jauche und flüssigem Klärschlamm gelten die speziellen Regelungen der Stoffverordnung.<sup>28)</sup>

Knallgeräte und Lautsprecher, die dem Verscheuchen von Tieren dienen, sind in Wohngebieten und deren näheren Umgebung verboten.

### **36. Veranstaltungen im Freien**

Veranstaltungen im Freien müssen um 22.00 Uhr beendet sein.

Der Polizeivorsteher kann in besonderen Fällen weitergehende zeitliche Einschränkungen oder Ausnahmen erlassen.

### **37. Motorsport, Motorspielzeuge**

Motorsportveranstaltungen und Trainingsfahrten auf öffentlichem und privatem Grund sind bewilligungspflichtig.

Modellflugzeuge und -autos dürfen nur dort betrieben werden, wo Drittpersonen nicht belästigt werden. Für einen regelmässigen Betrieb ist eine Bewilligung des Polizeivorstehers notwendig.

## **VI. Wirtschafts- und Gewerbepolizei**

### **38. Grundsatz**

Nebst den in dieser Verordnung aufgeführten Bestimmungen gelten grundsätzlich diejenigen des kantonalen Gastgewerbegesetzes und der zugehörigen Verordnung.<sup>14)</sup>

### **39. Aufhebung der Schliessungsstunde**

Die ordentliche Schliessungsstunde (24.00 Uhr) ist allgemein bis 04.00 Uhr hinausgeschoben am:

- a) Silvester
- b) Herrenfastnachtsamstag
- c) Bauernfastnachtsamstag
- d) Bundesfeier
- e) Chilbi-Samstag

Der Polizeivorsteher ist befugt, an weiteren Tagen im Jahr für allgemein zugängliche Veranstaltungen die Aufhebung des Wirtschaftsschlusses zu gestatten.

Dauernde oder vorübergehende Ausnahmen der Schliessungsstunde können von der zuständigen Behörde nach den örtlichen Bedürfnissen bewilligt werden, wenn die Nachtruhe und die öffentliche Ordnung nicht beeinträchtigt werden. Solche Bewilligungen sind gebührenpflichtig.

#### **40. Hohe Feiertage**

An den Vorabenden hoher Feiertage und für diese Tage selbst werden keine Bewilligungen für den Aufschub der Schliessungsstunde oder Freinächte erteilt.

- a) Karfreitag
- b) Ostersonntag
- c) Pfingstsonntag
- d) Eidg. Bettag
- e) Weihnachtstag.

Ausgenommen sind Veranstaltungen in geschlossenen Räumlichkeiten gemäss § 3 lit. f des kantonalen Ruhetagsgesetzes.<sup>18)</sup>

#### **41. Dekorationen**

Dekorationen in öffentlich zugänglichen Räumen oder Lokalitäten erfordern eine feuerpolizeiliche Bewilligung. Sie sind rechtzeitig der kommunalen Feuerpolizei zur Abnahme anzumelden.<sup>15)</sup>

#### **42. Sammlungen**

Geld- und Naturalgabensammlungen auf Strassen und Plätzen sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung des Polizeivorstehers.

Betteln ist verboten.

#### **43. Warenverkauf**

Das Ausstellen bzw. der Verkauf von Waren auf öffentlichem Grund (Verkaufswagen, Stände, usw.) bedarf der Bewilligung des Polizeivorstehers.

#### **44. Öffnungszeiten Verkaufsgeschäfte**

Die Öffnungszeiten der Verkaufsgeschäfte richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetzes.<sup>18)</sup>

Für Ausnahmen ist eine Bewilligung des Polizeivorstehers notwendig.

### **VII. Niederlassung und Aufenthalt**

#### **45. Grundsatz**

Wer in der Gemeinde Embrach Wohnsitz nimmt, hat sich innerhalb von 8 Tagen nach dem Zuzug bei der Einwohnerkontrolle und, sofern militärisch meldepflichtig, beim Sektionschef anzumelden.<sup>1) und 23)</sup>

Wer in Embrach Räume für die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit bezieht, untersteht der gleichen Meldepflicht.

Liegenschaftsverwaltungen, Vermieter von Wohnungen bzw. Zimmern, Logisgeber und Familien sind verpflichtet, jeden Ein- und Auszug ebenfalls zu melden. Die Meldepflicht Dritter ersetzt die persönliche Meldepflicht nicht.

Besondere Vorschriften für Militär, Zivilschutz, Zivildienst und Fremdenpolizei entbinden ebenfalls nicht von der Meldepflicht.

Beherbergungsbetriebe haben eine Gästekontrolle zu führen.

#### **46. Anmeldung, Hinterlegung von Ausweisen**

Bei der Anmeldung sind die Ausweise über die Heimat- und Zivilstandsverhältnisse sowie allenfalls über die auswärtige Niederlassung zu hinterlegen. Meldepflichtige Militär- und Zivilschutzangehörige haben zudem ihr Dienstbüchlein vorzuweisen.

Eigene Ausweise haben zu hinterlegen:

- a) Kinder von Einwohnern, die nicht Gemeindebürger sind, zu Beginn des Jahres in dem sie volljährig werden;
- b) unmündige Kinder geschiedener oder unverheirateter Eltern;
- c) unmündige Kinder von Witwen nach der Wiederverheiratung der Mutter;
- d) Pflegekinder;
- e) unmündige Kinder, deren Eltern nicht das gleiche Bürgerrecht besitzen.

Ehepaare mit Kindern müssen das Familienbüchlein vorlegen.

#### **47. Erneuerung von Schriften und Ausweisen**

Hinterlegte Ausweise, deren Gültigkeitsdauer beschränkt ist, sind vor deren Ablauf zu erneuern oder durch neue zu ersetzen. Bei Änderung des Namens, des Bürgerrechtes oder des Zivilstandes sind innert 30 Tagen neue Schriften bei der Einwohnerkontrolle zu hinterlegen.

#### **48. Wochenaufenthalt**

Wer in der Gemeinde Logis nimmt ohne seine auswärtige Niederlassung aufzugeben, hat sich innert 8 Tagen bei der Einwohnerkontrolle anzumelden. Als Ausweis ist eine befristete Bestätigung der Niederlassungsgemeinde zu hinterlegen.

Wochenaufenthalter haben regelmässig wöchentlich in ihre Niederlassungsgemeinde zurückzukehren. Personen, die als Wochenaufenthalter gemeldet sind, können zum Nachweis ihrer tatsächlichen Niederlassung verpflichtet werden. Gelingt der Nachweis nicht, gilt Embrach als Niederlassungsort.

#### **49. Abmeldung, Adressänderung innerhalb der Gemeinde**

Wer um- oder wegzieht, hat dies innert 8 Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden. Dabei sind vorzulegen: von Schweizerbürgern der Schriftenempfangsschein und, sofern militärisch meldepflichtig, das Militärdienst- und Zivilschutzbüchlein; von Ausländern der Ausländerausweis.

Bei schriftlicher Abmeldung wird für das Nachsenden der Schriften eine Gebühr erhoben.

#### **1) 49<sup>bis</sup> Abreise ohne Abmeldung**

Personen, die ohne Abmeldung wegziehen und deren neuer Aufenthaltsort unbekannt ist, werden nach drei Monaten von Amtes wegen aus dem Einwohnerregister gestrichen. Die Ausweisschriften werden der Heimatgemeinde zugestellt.

1) GRB 60/11.03.2009

## **VIII. Polizeibewilligungen, polizeiliche Massnahmen, Sanktionen**

### **50. Bewilligungen**

Bewilligungsgesuche aller Art sind in der Regel mindestens 14 Tage vor dem Anlass schriftlich begründet einzureichen.

Polizeibewilligungen sind in der Regel gebührenpflichtig und können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Sie werden entzogen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.<sup>20)</sup>

### **51. Polizeiliche Kontrollen**

Die Polizeiorgane sind berechtigt und verpflichtet, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes erforderlichen Anordnungen zu treffen.

### **52. Wegweisung und Fernhaltung**

Die Polizei kann vorübergehend Personen von einem Ort wegweisen oder fern halten, wenn:

- a) der begründete Verdacht besteht, dass sie die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden;
- b) sie selbst ernsthaft und unmittelbar gefährdet sind;
- c) sie Einsätze zur Wiederherstellung oder Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung behindern;
- d) sie die polizeiliche Tätigkeit hindern.

### **53. Verwaltungszwang**

Polizeiliche Massnahmen können nötigenfalls unter Anwendung von Verwaltungszwang (Sofortmassnahmen, Ersatzvornahme) durchgesetzt werden. Zur Verhinderung einer strafbaren Handlung oder zur Abwehr einer Gefahr ist die sofortige Anwendung von Verwaltungszwang zulässig.

### **54. Verhältnis von Strafe und Verwaltungszwang**

Bestrafung und Verwaltungszwang sind nebeneinander zulässig.

### **55. Untersuchungskosten, Spruch- und Schreibgebühren**

Die Kosten polizeilicher Massnahmen und des Verwaltungszwanges (Sofortmassnahmen und Ersatzvornahmen) werden den Fehlbaren oder Verantwortlichen auferlegt. Fehlbaren werden zudem Spruchgebühren sowie Untersuchungs-, Ausfertigungs- und Zustellkosten auferlegt.

### **56. Strafen und Bussen**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieser Verordnung verletzt oder darauf gestützte Beschlüsse, Verfügungen oder Auflagen missachtet, wird mit Verweis oder Busse bestraft, wenn das anzuwendende Recht keine anderen Strafen vorsieht.

Der Höchstbetrag der Polizeibussen sowie das Verfahren und die zulässigen Gebühren richten sich nach kantonalem Recht.<sup>21) und 25)</sup>

Übertretungen dieser Verordnung sowie weiterer kommunaler Verordnungen und Reglemente sind, wo dies vorgesehen ist, mit Ordnungsbussen zu ahnden.<sup>26)</sup>

#### **57. Depots**

Die Polizeiorgane sind ermächtigt, Depots für Bussen und Kosten entgegenzunehmen. Die Festsetzung der definitiven Bussen und Kosten durch die zuständigen Organe bleibt in jedem Falle vorbehalten.

### **IX. Schlussbestimmungen**

#### **58. Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2002 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Polizeiverordnung vom 12. Aug. 1987, mit allen bisherigen Änderungen sowie alle im Widerspruch zu dieser Verordnung stehenden kommunalen Erlasse, aufgehoben.

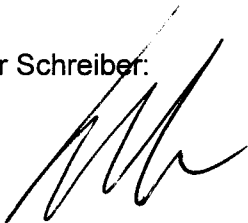
Genehmigt mit GRB Nr. 263/24.10.2001

#### **GEMEINDERAT EMBRACH**

Der Präsident:



Der Schreiber:



## Gesetzes- und Verordnungsliste gemäss Fussnoten

- 1 Gemeindegesetz (LS 131.1)
- 2 Bundesgesetz und VO über Waffen, Waffenzubehör und Munition (SR 514.54 und SR 514.541)
- 3 § 29 VO über den allgemeinen Brandschutz (LS 861.12)
- 4 vgl. § 10 der VO über den allgemeinen Brandschutz (LS 861.12)
- 5 vgl. auch Strassenabstands-Verordnung (LS 700.4)
- 6 vgl. auch VO über die Zusammenarbeit der Kantons- und Gemeindepolizei zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung (LS 551.15)
- 7 vgl. auch Sondergebrauchs-Verordnung (LS 700.3)
- 9 vgl. auch Art. 20 Abs. 2 VRV (SR 741.11)
- 10 Gesetz über die Abfallwirtschaft (LS 712.1) / Verordnung über die Abfallbewirtschaftung der Gemeinde Embrach vom 24.6.93
- 11 Art. 59 VRV (SR 741.11)
- 12 vgl. kant. Strassenabstands-VO (LS 700.4) und Verkehrssicherheits-VO (LS 722.15)
- 13 ZGB, Art. 720-722 (SR 210) / StGB, Art. 141 (SR 311.00)
- 14 Gastgewerbegesetz (LS 935.11) / Verordnung (LS 935.12)
- 15 vgl. §§ 34 und 36 der VO über den allg Brandschutz (LS 861.12) und Brandschutzrichtlinie 8.500 «Dekoration in Räumen» vom 14.10.1994
- 17 Umweltschutzgesetz (SR 814.01)
- 18 Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz vom 26. Juni 2000
- 19 vgl. auch § 226 PBG (LS 700.1) / VO über Baulärm (LS 713.5)
- 20 VO über die Gebühren der Gemeindebehörden (LS 641)
- 21 Bussenhöchstansatz gemäss § 63a Gemeinde-Gesetz (LS 131.1); zurzeit Fr. 500.-- (§ 328 StPo, LS 321)
- 22 SUVA Sicherheitsvorschriften
- 23 Datenschutzgesetz (LS 236.1)
- 24 Gesetz über das Halten von Hunden (LS 554)
- 25 Strafprozessordnung (LS 321)
- 26 Verordnung über das kantonale rechtliche Ordnungsbussenverfahren (LS 321.2)  
Verordnung über Ordnungsbussen der Gemeinde Embrach
- 27 Lärmschutz-Verordnung (SR 814.41)
- 28 Stoffverordnung (SR 814.013) Merkblatt zur Jauchenausbringung (KDMZ 53.801)
- 29 Haftungsgesetz (LS 170.1)

# Alphabetisches Stichwortverzeichnis

Artikel

## Bestimmungen,

- <b>allgemeine</b>	
- Ausweispflicht Polizeiorgane	8
- Hilfeleistung	6
- Identitätsnachweis	7
- Polizeiliche Anordnungen	4
- Polizeiliche Generalklausel	3
- Polizeiorgane	2
- Störung der polizeilichen Tätigkeit	5
- Zweck	1

## Lärmschutz

- Grundsatz	31
- Landwirtschaft und Notstandsarbeiten	35
- Lautsprecher,	
- Verstärkeranlagen	34
- Motorsport,	
- Motorspielzeuge	37
- Nachtruhe	32
- Sperrzeiten	33
- Veranstaltungen im Freien	36

## Niederlassung,

- <b>Aufenthalt</b>	
- Abmeldung,	
- Adressänderung innerhalb der Gemeinde	49
- Anmeldung,	
- Hinterlegung von Ausweisen	46
- Erneuerung von Schriften und Ausweisen	47
- Grundsatz	45
- Wochenaufenthalt	48

## Polizeibewilligungen,

- <b>polizeiliche Massnahmen,</b>	
- <b>Sanktionen</b>	
- Bewilligungen	50
- Depots	57
- Polizeiliche Kontrollen	51
- Strafen und Bussen	56
- Untersuchungskosten,	
- Spruch- und Schreibgebühren	55
- Wegweisung und Fernhaltung	52
- Verwaltungszwang	53
- Verhältnis von Strafe und Verwaltungszwang	54

## Schlussbestimmungen

- Inkrafttreten	58
-----------------	----

**Schutz**

- <b>Personen,</b>	
- <b>öffentlichen Sicherheit,</b>	
- <b>Ordnung</b>	
- Einzäunungen	14
- Feuerwerk	12
- Grundsatz	9
- Schiessen	10
- Schiessgelände	11
- Sicherung von Bodenöffnungen und Baustellen	13
- Tierhaltung	16
- Umzüge,	
- Veranstaltungen	15

**Schutz**

- <b>öffentlicher Sachen,</b>	
- <b>privaten Eigentums</b>	
- Absperren von Strassen und Wegen	20
- Anzeigen,	
- Plakate, Beschriftungen	23
- Arbeiten an Fahrzeugen	26
- Benützung öffentlicher Sachen und öffentlichen Grundes	19
- Campieren,	
- Aufstellen von Wohnwagen	22
- Fundgegenstände	28
- Pflanzen	25
- Reinigung des öffentlichen Grundes,	
- Ersatzvornahme	21
- Löscheinrichtungen	24
- Schutz des Grundes	17
- Unfug	18
- Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen	27

**Umweltschutz**

- Feuer im Freien und Verbrennen von Materialien	30
- Grundsatz	29

**Wirtschafts-,**

- <b>Gewerbepolizei</b>	
- Aufhebung der Schliessungsstunde	39
- Dekorationen	41
- Grundsatz	38
- Hohe Feiertage	40
- Öffnungszeiten Verkaufsgeschäfte	44
- Sammlungen	42
- Warenverkauf	43